

Die Haftung bei grenzüberschreitenden unerlaubten Handlungen: Ist die gesonderte Anknüpfung von Personenschäden sinnvoll?

Thiede, Thomas; Ludwichowska, Katarzyna

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T., & Ludwichowska, . K. (2007). Die Haftung bei grenzüberschreitenden unerlaubten Handlungen: Ist die gesonderte Anknüpfung von Personenschäden sinnvoll? *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss)*, 1, 92-103. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50901-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die Haftung bei grenzüberschreitenden unerlaubten Handlungen

Ist die gesonderte Anknüpfung von Personenschäden sinnvoll?

Thomas Thiede, LL.B. LL.M., Wien, und
Mag. Katarzyna Ludwichowska, Toruń*

ZVglRWiss 106 (2007) 92–103

I. Vorbemerkung

Der Vereinheitlichungsprozess des Internationalen Privatrechts¹ hat unter europäischen Segeln wieder Fahrt aufgenommen. Nachdem bereits durch das EG-Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) von 1980 eine europäische Vereinheitlichung der vertraglichen Haftung beschlossen, aber das Recht der unerlaubten Handlungen nicht Bestandteil dieses Staatsvertrages wurde, legte die Kommission im Jahre 2003 einen neuerlichen Vorschlag einer Verordnung zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechtes der unerlaubten Handlungen vor².

In den Folgejahren machten die EU-Parlamentarier³ mit neuen Anregungen ihren Einfluss auf den europäischen Rechtsetzungsprozess geltend⁴. Wesentliche Punkte des ursprünglichen Kommissionsvorschlages wurden übernommen, in manchen anderen Änderungen vorgeschlagen⁵. Inhaltlich ver-

* *Thomas Thiede* ist Research Assistant, Forschungsstelle für europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich. *Mag. Katarzyna Ludwichowska* ist Wissenschaftliche Assistentin, Lehrstuhl für Zivilrecht, Nicolaus Copernicus Universität, Toruń, Polen, und derzeit Research Assistant, Forschungsstelle für europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich.

1 Vgl. hierzu *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht (2004), 140f.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht (2006), 61; *Neubaus/Kropholler*, Rechtsvereinheitlichung – Rechtsverbesserung?, *RabelsZ* 45 (1981), 73 ff. (87).

2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf Außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vom 22. 7. 2003, KOM (2003), 427 endg.

3 Insbesondere die MdEuP *Wallis* mit ihren Berichten vom 14. 3. 2004, 11. 11. 2004, 14. 3. 2005 und 29. 3. 2005; zu diesen Entwürfen vgl. *Mankowski*, Entwicklungen im Internationales Privat- und Prozessrecht 2004/2005, *RIW* 2005, 481 ff. (483) und *Posch*, „The Draft Regulation Rome II“ in 2004, *Yearbook of Private International Law*, Vol. 6, 2004, 129 ff.; der letzte – hier besprochene Entwurf – stammt vom 8. 11. 2006.

4 Es handelt sich um ein Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV, vgl. *Haltern*, *Europarecht – Dogmatik im Kontext* (2005), 120 f.

5 Vgl. KOM 2003 0427 – C5-0338/2003 – 2003/168(COD) endg. (A6-0211/2005) und zuletzt der geänderte Kommissionsvorschlag, KOM 2006/0083.

dient dabei vor allem ein Ansinnen erhöhtes Interesse: Der Parlamentsvorschlag sieht als besonderes Statut der Personenschadensfolgen, unabhängig vom Haftungsgrund, das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten vor⁶. Im Folgenden wird dieser Vorschlag einer kritischen Erörterung anhand der wohl wichtigsten Fallgruppe des internationalen Verkehrsunfalls unterzogen⁷.

II. Einführung und Problemstellung

Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung ist es notwendig zu bestimmen, nach welchem von den mehreren in Betracht kommenden Rechten der jeweils vorliegende Fall zu beurteilen ist⁸. Diese Vorprüfung erfolgt anhand des Internationalen Privatrechts. Formales Ziel einer solchen Prüfung ist es, Entscheidungseinklang⁹ herbeizuführen, d. h. es sollen widersprüchliche Urteile aus verschiedenen Rechtsordnungen zum nämlichen Fall vermieden werden¹⁰. Weiterhin gilt es, auch ein materielles Ziel zu erreichen: Es soll das sachgerechteste Recht zur Anwendung gebracht werden.

Zuvor ist aber die Frage nach der internationalen Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichtes zu beantworten. Bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung bestimmt sich – jedenfalls im europäischen Kontext – die internationale Zuständigkeit grundsätzlich nach der EuGVO¹¹. Bei grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen ist demnach neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten nach Art. 2 EuGVO noch der zweite besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung einschlägig.

6 Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens hat die Kommission den Änderungsvorschlag zunächst abgelehnt; der Rat hat sich dieser ablehnenden Haltung angeschlossen, vgl. KOM 2003/0083. MdEuP Wallis bringt nunmehr in ihrem Bericht zur zweiten Lesung den (noch) weitergehenden Vorschlag ein, generell auf den Ersatz von Ersatz von Schäden (sowohl Personen als auch Sachschäden), das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten anzuwenden, vgl. COD 2003/168. Ebenso *Hauptfleisch*, Von der *lex loci* zur *lex patriae* (noch nicht veröffentlicht).

7 Im ersten parlamentarischen Entwurf war diese Sonderanknüpfung ebenso nur für Verkehrsunfälle vorgesehen, vgl. Änderungsantrag 26 des Berichtes der MdEuP Wallis vom 27. 7. 2005, KOM 2003 0427 – C5-0338/2003 – 2003/168(COD) endg. (A6-0211/2005).

8 Kadner Graziano, *Europäisches Internationales Deliktsrecht* (2003), 1 ff.

9 Oder auch Entscheidungsgleichheit oder Konfliktminimum, vgl. *Kropholler* (Fn. 1), 36 f.

10 Selbiges Ergebnis wird natürlich auch bei einer Rechtsvereinheitlichung erreicht, vgl. *Neubaus/Kropholler*, Rechtsvereinheitlichung – Rechtsverbesserung?, *RabelsZ* 45 (1981), 73 ff. (85). Im Bereich des Deliktsrechts ist dabei insbesondere die *European Group on Tort Law* (vgl. *European Group on Tort Law*, *Principles of European Tort Law*, Text and Commentary (2005)) hervorgetreten.

11 Verordnung (EG) Nr. 44/2001, ABl. 2001 L 12/1 ff. (EUGVO).

Danach kann das Gericht desjenigen Ortes angerufen werden, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Der im Rahmen der EuGVO als Auslegungsinstanz fungierende EuGH entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass diesbezüglich sowohl der Ort, an dem die Rechtsgutsverletzung eingetreten ist, als auch der Ort des ursächlichen Geschehens von zuständigkeitsbegründender Relevanz seien¹². Daneben könnte nach Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art 9 Abs. 1 lit. b EuGVO ein weiterer Gerichtsstand, nämlich der des Direktanspruchs des Unfallopfers gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers (*action directe*)¹³ am Wohnsitz des Opfers in Betracht kommen. Diese Frage ist strittig¹⁴ und derzeit Gegenstand einer Vorlage des BGH an den EuGH¹⁵.

Würde man nun nicht weiter prüfen, welches Recht Anwendung finden soll, hinge die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens einfach davon ab, wo der (vermeintlich) Geschädigte seine Klage anhängig gemacht hat. Hier setzt die Wirkung des Internationalen Privatrechts als *Meta-Recht*¹⁶ an, dessen Regeln bestimmen, welche Rechtsordnung mit ihrem nationalen Recht an jedem der einschlägigen Gerichtsstände Anwendung finden soll. Sofern eine internationale Vereinheitlichung dieser Rechtsregeln besteht, wird damit insgesamt die Entscheidungsharmonie gefördert: Unabhängig vom Gerichtsstand wenden die nationalen Gerichte auf einen bestimmten Fall dasselbe materielle Recht an.

III. Die deutsche Rechtslage

Die Frage des anwendbaren Rechts findet sich für Deutschland in den Artt. 40ff. EGBGB geregelt; Art. 41 EGBGB sieht eine Ausnahmeklausel zu Gunsten des Rechts mit der „wesentlich engeren Verbindung“ vor; Art. 42 EGBGB lässt eine nachträgliche Rechtswahl der Parteien zu.

12 EuGH, 30. 11. 1976 – Rs. 21/76, *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*, Slg. 1976, 1735, 1747, RIW 1977, 356, Rdnr. 19.

13 Bspw. in Deutschland gemäß § 3 Abs. 1 PflVG, vgl. *Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung (2002), § 3 PflVG Rdnrn. 1 ff.

14 Dagegen hat sich insb. *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht (2002), 205 sowie das LG Hamburg, 28. 4. 2006 – 331 O 109/05; dafür das OLG Köln, Urteil vom 12. 9. 2005 – 16 U 36/05, VersR 2005, 1721 und dem zustimmend *Looschelders* in seiner dortigen Anmerkung; *Hauptfleisch/Hirtler*, Die 5. Kraftfahrzeugrichtlinie, ZVR 2005, 390; *Wittwer*, Direktklage im Inland gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung, ZVR 2006, 406 und der Berichterstatter für die bisherigen Kraftfahrzeughaftpflichtlinien *Rotbley*, Kritische Anmerkung zu LG Hamburg, 28. 4. 2006 – 331 O 109/05, DAR 2006, 406 mit dem Hinweis auf den durch die 5. Richtlinie eingefügten Erwägungsgrund 16 a ausgesprochen.

15 Vorlagebeschluss des BGH gemäß Art. 234 EG vom 26. 9. 2006 – VI ZR 200/05.

16 Das IPR stellt ein Recht über Recht dar. Vgl. *Müller-Freienfels*, IPR in der Normenhierarchie, in: Festschrift Heller (1984), 369 ff.

Die Grundregel des Art. 40 EGBGB stellt dabei auf räumliche Verknüpfungen ab, d. h. Anknüpfungsmoment können die Orte sein, an denen haftungsbegründende Handlungen vorgenommen wurden (*Handlungsort*) oder Schadensfolgen eingetreten sind (*Erfolgsort*). Weiterhin sieht Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ein Bestimmungsrecht des Geschädigten dahingehend vor, dass nach Satz 1 zwar im Grundsatz das Recht des Handlungsortes maßgeblich ist, der Geschädigte jedoch die Anwendung des Rechts am Erfolgsort innerhalb des von Art. 40 Abs. 1 Satz 3 EGBGB gezogenen zeitlichen Rahmens verlangen kann.

Sofern im Rahmen dieser Regeln das anwendbare Recht bestimmt wurde, umfasst dieses sog. Deliktsstatut *sowohl die Voraussetzungen wie auch die Folgen der Haftung*, gleichgültig ob es sich um einen Fall einer Verschuldens- oder Gefährdungshaftung handelt.¹⁷ Zu den Haftungsvoraussetzungen zählen etwa die Frage, ob ein Schaden vorliegt, die Kausalität, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden. Unter die Folgen der Haftung fällt u. a. die Bestimmung von Art, Umfang und Ausmaß des Schadensersatzes, also z. B. auch die Höhe des zu zahlenden Schmerzensgeldes.

Die deutsche Lösung mit ihrer (abgeschwächten) Form der Alternativanknüpfung an Handlungs- und Erfolgsort, wird als „Verlegenheitslösung“¹⁸ empfunden, da sie nicht überzeugend und auch dogmatisch nicht widerspruchsfrei zu begründen ist¹⁹.

IV. Die englische Rechtslage

In anderen Rechtsordnungen wird die Anwendung ausländischen Rechts im Rahmen der geschilderten *lex loci delicti commissi*-Regel wesentlich kritischer gesehen. So wurde im Vereinigten Königreich bis Mitte der 90er Jahre die sog. „Double Actionability Rule“ angewendet, welche an die doppelte Voraussetzung geknüpft war, dass die Handlung (1), wäre sie in England begangen, dort zu einer Haftung geführt hätte, und sie (2) nach der *lex loci delicti commissi* nicht gerechtfertigt war²⁰.

17 Vgl. MünchKomm-Junker (2006), Art. 40 EGBGB, Rn. 10.

18 Kropholler (Fn. 1), 525.

19 Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen kompensatorischer Erwartungssicherung und nur begrenzt zulässiger überkompensatorischer Verhaltenssteuerung, die das materielle Deliktsrecht kennzeichnet, gebietet im IPR eine Regelanknüpfung an den Erfolgsort; vgl. v. Hein, Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht (1999), 141.

20 Vgl. High Court, *Phillips v. Eyre* [1870] L.R. 6 Q.B. 1 (28 f.) = (1870) L.R. 6 Q.B. 1; Court of Appeal, *The Mary Moxham* [1876] 1 P.D. 107 (115); House of Lords, *Carr v. Francis Times & Co* [1902] A.C. 176 (182), Privy Council, *Walpole v. Canadian Northern Railway* [1932] A.C. 113 (119); die Regel wurde bis 1994 aufrecht erhalten, siehe Privy Council, *Red Sea Insurance Co. Ltd. v. Bouygues SA*, 3 All ER 749 [1994].

Nachdem die Lösung der englischen Rechtsprechung oftmals kritisiert wurde, entschloss sich der britische Gesetzgeber im Jahre 1995 einzugreifen. Durch Teil III des Private International Law (Miscellaneous Provisions) Act (PIL) stellte er das Internationale Deliktsrecht in England, Wales, Schottland und Nordirland auf eine neue gesetzliche Grundlage: Gemäß sect. 11 PIL ist nunmehr grundsätzlich das Recht des Tatortes anzuwenden.

Zur Frage des Anwendungsbereichs des Deliktsstatutes, also zur Anknüpfung der Schadensfolgen, führen englische Standardwerke demgegenüber aus:

„*A distinction must be drawn between remoteness and heads of damages, which are questions of substance governed by the lex causae, and the measure or quantification of damages, which is a question of procedure governed by the lex fori.*“²¹

Folglich wird die Frage der Schadensbemessung im englischen IPR anders als auf dem Kontinent als prozessuale Frage angesehen und daher nach der *lex fori* vorgenommen²².

Vorderhand ist diese Lösung im Kontext einer nationalen Rechtsanwendungsregel durchaus sinnvoll, da sie dem englischen Richter gestattet, den Schaden eines englischen Bürgers nach englischem Recht zu bemessen und auszugleichen.

Allerdings fällt auf, dass das Prinzip der internationalen Entscheidungseinheit nicht gewahrt wird, ist es doch entscheidend, bei welchem nationalen Gericht der Fall anhängig gemacht wird. Wie eingangs ausgeführt, ist neben dem Gericht am Erfolgsort das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig, so dass zwei Gerichte möglicherweise *zwei verschiedene* Rechte auf denselben Fall anwenden. Angesichts der teilweise erheblich divergierenden Schadensersatzsummen in Europa werden folglich Klagen dort eingebracht, wo sich die (potentiellen) Opfer eine möglichst hohe Entschädigung erhoffen²³. Schon wegen dieser Begünstigung eines *forum shopping* war eine solche Lösung ebenfalls nicht auf europäische Ebene zu übertragen.

21 Zitiert aus: *Venn Dicey/Morris*, The Conflict of Laws (2001), 170; ebenso: *Dicey/Morris/Collins*, The Conflict of Laws, Vol. II (2006), 1921; *Anton/Beaumont*, Private International Law (1990), 405; *Morse*, Torts in Private International Law: A new Statutory Framework, International & Comparative Law Quarterly (ICLQ) 45 (1996), 888 (895).

22 So die (noch) herrschende Ansicht, vgl. *Edmund v. Simmonds* [2001] 1 WLR 1003; *Hulse v. Chambers* [2001] 1 WLR 2386; *Roerig v. Valiant Trawler Ltd.* [2002] 1 WLR 2304 und noch *Clarkson/Hill*, Jaffey on the Conflict of Laws (1997), 267; aber vgl. auch *Arden LJ* in [2005] 1 WLR 1539, 1560 – 1 und die intensive Auseinandersetzung in der Neuauflage von *Clarkson/Hill*, The Conflict of Laws (2006), 237 ff.

23 Vgl. zu den teilweise erheblichen Divergenzen, *Rogers*, Comparative Report, in: Horton Rogers (ed.), Damages for Non-Pecuniary Loss in a Comparative Perspective (2001), 295; *Koch/Koziol*, Vergleichende Analyse, in: Koch/Koziol (eds.), Compensation for Personal Injury in a Comparative Perspective (2002), 365 ff.

V. Die Entwicklung auf europäischer Ebene

1. Vorschlag der Kommission

Der im Juli 2003 vorgelegte und im Februar 2006 überarbeitete Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Regelanknüpfung eines Schuldverhältnisses aus unerlaubter Handlung enthält einen gewichtigen Unterschied zum deutschen, aber auch zum englischen Recht: Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung soll das Recht des Staates anzuwenden sein, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht. Damit wurde durch die Kommission eine einheitliche Anknüpfung zugunsten des Erfolgsortes vorgesehen, wobei sich dies sowohl auf den Haftungsgrund als auch auf die Haftungsfolgen bezieht. Eine alternative Tatortregel deutschen Zuschnittes, die sich jedenfalls in denjenigen Fällen als ungeeignet erweist, in denen die Haftung nicht auf Verschulden beruht, wurde von der Kommission zu Recht abgelehnt.

2. Entschließung des Parlaments zu diesem Vorschlag

Im Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 EG gab das Parlament am 6. 7. 2005 seine erste Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag ab. In diesem äußerte es erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission und legte seinen Gegenentwurf vor.

Im Änderungsantrag 26 des Gegenentwurfes sollte der Ausgangsentwurf der Kommission um einen weiteren Abs. ergänzt werden, wonach bei Verkehrsunfällen (und nur dort)

*„das befasste Gericht [...] hinsichtlich der Art der Schadensersatzansprüche und der Berechnung der Höhe dieser Ansprüche [...] jene Vorschriften anwendet, die am üblichen Aufenthaltsort jedes einzelnen Opfers gelten“*²⁴.

Im neuen parlamentarischen Vorschlag wurde die Beschränkung auf Verkehrsunfälle durch eine äußerst vage Formulierung hinsichtlich der Anknüpfung *aller* Personenschadensfolgen ersetzt²⁵. Wie in den Gesetzgebungsmaterialien nachzulesen ist, sollte nicht etwa die Trennung des Statuts für unerlaubte Handlungen, sondern nur die Beschränkung auf Verkehrsunfälle aufgegeben werden²⁶.

Der Gedankengang aus dem englischen Recht findet sich in diesen Vorschriften wieder: Die Schadensbemessung kann unabhängig vom Haftungs-

24 Vgl. Änderungsantrag 26 des Berichtes der MdEuP *Wallis* vom 27. 7. 2005, KOM 2003 0427 – C5-0338/2003 – 2003/168(COD) endg. (A6-0211/2005).

25 Vgl. Änderungsantrag 23 des Berichtes der MdEuP *Wallis* vom 8. 11. 2006, 9751/7/2006 – C6-0317/2006 – 2003/0168(COD).

26 Vgl. Begründung zum Änderungsantrag 11, ebenda.

grund einer anderen Rechtsordnung, nämlich der *lex patriae*²⁷ des Geschädigten unterstellt werden²⁸.

3. Folgen der Unterschiede im Anwendungsbereich des Deliktsstatuts

Damit stehen zwei unterschiedliche Lösungsmodelle zur Debatte: Entweder beurteilt man einen Schadensfall einheitlich anhand des Rechtes des Erfolgsortes, oder man betrachtet Haftung und Haftungsfolge voneinander getrennt und wendet auf die Bemessung des Schadensersatzes das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten an.

Vorderhand scheint dabei vieles für den Vorschlag des Parlaments zu sprechen. Der Ausgangspunkt des parlamentarischen Entwurfes bezieht sich dabei auf zwei alltägliche Fallgestaltungen, welche die Parlamentarier vor dem Hintergrund des Kommissionsentwurfes als unzureichend gelöst empfanden.

Der spanische Autofahrer E überfährt in Spanien den Engländer G.B., dieser kann nur in letzter Minute durch die sofort herbeigerufenen Ärzte gerettet werden. Er kehrt zurück nach England und ist nunmehr bis zum Hals querschnittsgelähmt und kann nicht mehr berufstätig sein.

Nach der von der Kommission vorgelegten Regel wäre der gesamte Schaden nach dem Recht des Erfolgsortes zu liquidieren, im Beispiel also nach spanischem Recht. Dieses sieht bei Verkehrsunfällen lediglich eine Entschädigung anhand von pauschalierten Schadensersatztabellen vor, während das Unfallopfer im Vereinigten Königreich eine höhere Summe, insbesondere für seine immateriellen Schäden, zu erwarten hätte²⁹. Dies erscheint unangemessen, da der englische Bürger sein Leben nach dem Unfall nicht in Spanien sondern in Großbritannien neu gestalten wird. Mit anderen Worten wäre er *unterentschädigt*.

Auch der gegenteilige Fall scheint nicht optimal gelöst:

Der lettische Familienvater L wird in England durch den österreichischen A angefahren.

Nach der von der Kommission vorgelegten Regel würde für den gesamten Sachverhalt englisches Recht gelten, d. h. der lettische Bürger würde als Ersatz für Vermögens- und Nichtvermögensschäden einen Betrag erhalten, der viel höher wäre als diejenige Entschädigung, die er in Lettland bekommen würde. Das Opfer wäre also *überentschädigt*.

Für die vom Parlament vorgeschlagene Lösung spricht damit zunächst, dass hinsichtlich der Schadensfolgen das Opfer so gestellt wird, als hätte sich der

27 Unerfreulicherweise wird in der wissenschaftlichen Diskussion der Begriff der *lex patriae* verwendet, obwohl tatsächlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes gemeint ist.

28 Es kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass im Gegensatz zur englischen Rechtslage in der parlamentarischen Lösung nicht nur die Berechnung der Ansprüche (*quantification of damages*), sondern auch die zu ersetzenden Schadenspositionen (*heads of damages*) vom Haftungsrund getrennt werden.

29 Vgl. Neidhart/Zwenger, Unfall im Ausland – Schadensregulierung (1987), 209 sowie die Angaben oben in Fn. 23.

Verkehrsunfall im Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes ereignet. Betrachtet man also den Sachverhalt aus der Sicht des Geschädigten, ermöglicht diese Regelung, seinen Schaden entsprechend seinem rechtlichen aber auch sozialen Umfeld zu kompensieren. Als Folge werden mögliche Diskrepanzen der europäischen Schadensersatzleistungen ausgeglichen, und dem Geschädigten wäre es möglich, einen in seinem Heimatland nach Art und Höhe notwendigen Ersatz zu erhalten. Der Gefahr einer zu geringen oder übermäßigen Entschädigung wäre dadurch aus dem Weg gegangen. Zudem würden die Nichtvermögensschäden des Opfers auch anhand des in seinem Staat geltenden Lebensstandards berechnet.

Überdies wird die Unterstellung der Art und Höhe des Schadensersatzes unter das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Opfers wegen ihrer Integrationsfreundlichkeit als vorteilhaft gesehen. Durch die Gewährleistung, dass der Geschädigte bei einem Straßenverkehrsunfall im Ausland so entschädigt wird, als wäre ihm der Unfall im Inland passiert, wird die Mobilität der EU-Bürger gefördert³⁰, da jeder Reisende davon ausgehen kann, dass er überall in Europa so behandelt wird, als ob der Unfall daheim passiert wäre.

Als Vorteil des parlamentarischen Vorschlags wird überdies erwähnt, dass – angesichts des gegebenen Gerichtsstandes am Wohnsitz des Opfers – es insgesamt für den Richter leichter und praktikabler wäre, den angemessenen Schadensersatz zu bestimmen, da das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten gleichzeitig die *lex fori* sei. Das muss aber nicht immer der Fall sein. Wie eingangs ausgeführt, gewährt die EuGVO bei grenzüberschreitenden Straßenverkehrsunfällen eine Zuständigkeit entweder des Gerichtes am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des ursächlichen Geschehens, verstanden als Handlungs- und Erfolgsort. Weiterhin könnte ein Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers am Wohnsitz des Geschädigten zu befürworten sein³¹. Insgesamt kann das Opfer eines Verkehrsunfalles entweder am Wohnsitz des Beklagten, am Tatort oder am eigenen Wohnsitz klagen. Berücksichtigt man den Umstand, dass es für den Geschädigten wohl am bequemsten ist, am eigenen Wohnsitz zu klagen, werden *lex fori* und das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts regelmäßig zusammenfallen. Da aber die Bequemlichkeit eines Opfers keinesfalls als angemessener juristischer Maßstab herangezogen werden soll, darf man nicht ausschließen, dass zwei verschiedene Rechtsordnungen anwendbar sein werden.

Mit dem potentiellen Auseinanderfallen des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltes und der *lex fori* wird sogleich ein Nachteil der vom Parlament vorgeschlagenen Regelung offenkundig: Es findet eine Verdoppelung der auf einen einheitlichen Fall anwendbaren Rechte statt. Es wird anhand des Rechtes am Erfolgsortes geprüft, inwiefern überhaupt eine Haftung nach den dort

30 Vgl. Begründung für die Änderung 11 Bericht der MdEuP Wallis vom 8. 11. 2006, 9751/7/2006 – C6-0317/2006 – 2003/0168(COD).

31 Insofern ist die Entscheidung des EuGH abzuwarten, s. o. Fn. 15.

geltenden Rechtsvorschriften zu bejahen ist, und sodann das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten zu Fragen des Umfangs und der Höhe des Ersatzes herangezogen³². Die Spaltung des Falles setzt sich sodann auch bei den verschiedenen Schadenskategorien fort, zumal nur Personenschäden nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Geschädigten beurteilt werden sollen, nicht aber Sachschäden. Anstatt zu vereinfachen und eine einzelfallgerechte Lösung zu bringen, erschwert dies die Rechtsanwendung. Selbst in den Fällen, in denen die *lex fori* mit dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers zusammenfällt, würden stets zwei Rechte zur Beurteilung eines einheitlichen Falles berufen sein. Neben diesem praktischen Einwand ist ein solches Vorgehen auch dogmatisch nicht haltbar, weil es zur Zerteilung eines einheitlichen Rechtsverhältnisses führt.

Mit der vom Parlament vorgeschlagenen Lösung wird eine rechtliche Situation geschaffen, die in dieser Form weder dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts noch der *lex fori* entspricht. Diese dogmatische Unrichtigkeit provoziert zahlreiche Widersprüche und Fehler. Selbst die vorderhand gegebene Einzelfallgerechtigkeit und Integrationsfreundlichkeit scheint nicht gegeben. Die Anwendung verschiedener Haftungsrechte – womöglich auf denselben Schadensfall – erscheint im Hinblick auf eine sachgerechte, einheitliche Schadensabwicklung untunlich³³. So werden etwa Opfer, die in einem gemeinsamen Verkehrsunfall ähnliche Schäden erlitten haben, ungleich behandelt, indem sie unterschiedlichen Schadensersatz bekommen.

Wenn man Haftungsgrundlage und Schadensersatz zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterstellt und so ein einheitliches Lebens- wie auch Rechtsverhältnis trennt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die von den beiden Rechtsordnungen gefundenen Lösungen voneinander abweichen, was zu unerträglichen Widersprüchen führt. Zu bedenken ist, dass jeder nationale Gesetzgeber die Art und Höhe des gemäß seiner Rechtsordnung zu gewährenden Schadensersatzes nicht beliebig, sondern unter Berücksichtigung der angenommenen Haftungsgrundlage ausgestaltet: Regelmäßig führt eine strengere Handhabung der Haftungsvoraussetzungen³⁴ zu einem großzügigeren Ersatz von Schäden³⁵. Vergegenwärtigt man sich den Fall, bei dem nach dem Recht des Erfolgsortes eine Gefährdungshaftung vorgesehen ist, während nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Schadensersatz nach dem Grad des

32 Der Richter kann nur dann *ein* Recht anwenden, wenn Erfolgsortsrecht und Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zusammenfallen.

33 *Deutsch*, Internationales Privatrecht und Haftungsrecht, in: Luke (Hrsg.), Grundfragen des Privatrechts (1989), 25.

34 Bspw. verlangt irisches Recht einen Beweis eines fahrlässigen Verhaltens des Schädigers auf Basis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (*proof of fault on the basis of probabilities*) als Voraussetzung der Haftung für Straßenverkehrsunfälle, vgl. *McMahon/Binchy*, Law of Torts (2000), 419f.; *Kelliher*, Tort Law in the Irish Legal System, in: Koziol/Steininger (Hrsg.), European Tort Law 2004 (2003), 614 f.

35 Vgl. *Kelliher* (Fn. 34), 614 f.

Verschuldens ausgestattet ist, wäre eine Trennung von Haftungsgrund und -folge überhaupt nicht umsetzbar.

Der Vorschlag des Parlaments führt dazu, dass sich der Geschädigte gleichsam in einer „Blase“ seines Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts bewegt. Gerade die einseitige Fokussierung auf den Schutz des Geschädigten stößt auf Bedenken, sobald man die Rechtslage aus Sicht des Schädigers betrachtet. Ihm ist die Anwendung ausländischen Schadensersatzrechtes schwer zu vermitteln: Warum soll die Frage seiner Ersatzpflicht davon abhängen, ob der etwa von ihm angefahrene Fußgänger im In- oder Ausland beheimatet ist? Der Rückgriff auf den Grundsatz, dass der Schädiger das Opfer so hinzunehmen habe, wie es ist³⁶, kann hier nicht gelten. Dieser Grundsatz wird dann angewandt, wenn der Geschädigte besonders schadensanfällig ist, also eine *Konstitutionsschwäche* hat, ohne deren Existenz die schädigende Handlung keinen oder nur einen sehr geringen Verletzungserfolg bewirkt hätte³⁷. Die Tatsache, dass das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem einen oder dem anderen Staat hat, darf aber nicht als eine solche „Schwäche“ betrachtet werden.

Als Folge der vom Parlament vorgeschlagenen Lösung werden schadensersatzrechtliche Problemstellungen, die sich als Folge der unterschiedlichen Regelungsniveaus in Europa ergeben, nur verlagert, gegebenenfalls sogar verschärft, so z. B. wenn der Wagen des Schädigers im Land des Erfolgsortes zugelassen und versichert ist, aber die nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten zu bemessenden Schadensersatzansprüche den Versicherungsschutz übersteigen. Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass die Verordnung angesichts ihres universellen, allseitigen Charakters auch Rechtsordnungen dritter Staaten zur Anwendung beruft.

Zudem muss in Erwägung gezogen werden, dass die Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Schadensersatzniveau die parlamentarische Lösung nicht begrüßen dürften. Sofern ein Bürger eines solchen Staates einen Verkehrsunfall verursacht, in welchem ein Bürger eines Staates mit einem hohen Schadensersatzniveau geschädigt wird, muss der Haftpflichtversicherer aus dem Staat mit einem niedrigen Niveau einen aus seinem Gesichtspunkt außergewöhnlich hohen Schadensersatz zahlen. Sofern angesichts der Berufung des Rechts dritter Staaten der Schaden für einen solchen Haftpflichtversicherer überhaupt tragbar ist, würde dies jedenfalls zu einer Erhöhung der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien führen.

Insgesamt wird somit der Schutz des (vermeintlichen) Opfers zu sehr in den Vordergrund gestellt. Etwas legitime Interessen des Schädigers bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt.

36 Vgl. Staudinger-*Schiemann* (2005), § 249 BGB, Rdn. 32, 35 ff.; RGZ 6, 1; BGHZ 20, 137, 139; BGHZ 107, 359, 363; BGH NJW 1974, 1510.

37 Vgl. schon Reichsgericht (RG) in RGZ 155, 37; BGHZ 20, 137, 139; BGHZ 107, 359 (st. Rechtsprechung). Das RG und ihm folgend der BGH lehnen eine weitere Ausdehnung der Haftung ab, vgl. RGZ 158, 34 und BGHZ 115, 84; aufschlussreich hierzu *Kötz/Schäfer*, *Judex oeconomicus* (2003), 21 ff.

VI. Fazit

Auf den ersten Blick erscheint der Vorschlag des Parlaments durchaus reizvoll, ein außervertragliches Schuldverhältnis zu zerlegen und die einzelnen Elemente – hier also den Haftungsgrund und die Haftungsfolgen – jeweils denjenigen Rechtsordnungen zu unterstellen, mit denen diese in engstem Zusammenhang stehen, um einen „optimalen“ Schadensersatz zu gewährleisten.

Bei näherer Überlegung ist ein solches Vorgehen jedoch abzulehnen, vor allem deswegen, weil es das Zusammenspiel zwischen Haftungsgrund und Haftungsfolgen völlig außer Acht lässt. Die Haftung aus unerlaubter Handlung ist als ein einheitliches Ganzes zu verstehen. Wird aus dieser sinnvollen Einheit eine Komponente entfernt und durch eine Regelung einer anderen Rechtsordnung ersetzt, so wird dieses neue Rechtsinstitut seinen eigentlichen Zweck verfehlen. Kein Gesetzgeber kann vorhersehen, welche Resultate eine Mischung von jeweils zwei verschiedenen Rechtsordnungen verursachen könnte. Die wenigen vorgestellten Beispiele zeigen nur die offensichtlichsten Diskrepanzen. Das Zusammenwirken von Haftungsgrund und Haftungsfolgen ist völlig dem Zufall überlassen, und die daraus resultierende Norm ist nur ein Mosaik aus nicht aneinander angepassten Fragmenten nicht zusammenhängender Rechtsordnungen.

Damit ist eine methodische Frage aufgeworfen: Handelt es sich bei der vorgeschlagenen gesonderten Anknüpfung der Personenschadensfolgen noch um die Anwendung objektiven Rechts? Sicherlich entstammen beide Elemente einer objektiven Rechtsordnung und auch ihr jeweiliger Anwendungsbereich erscheint klar umrissen. Gleichwohl sind die erzielten Ergebnisse dem Zufall überlassen, da sie nicht von einem Gesetzgeber mit Überlegung ausgearbeitet wurden. Der Verzicht auf eine einheitliche Anknüpfung und damit auch auf eine einheitlich geplante und somit kohärente Regelung zieht nahezu zwangsläufig Zufälligkeiten und Widersprüche nach sich.

Nur mit der Anknüpfung der gesamten unerlaubten Handlung an eine Rechtsordnung können Funktionsweise und Zwecke eines Haftpflichtrechts überhaupt gewährt werden. Insgesamt hat man richtigerweise das Recht des Erfolgsortes für anwendbar erklärt, aber die Parlamentarier schalten mit der Anknüpfung der Personenschadensfolgen an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten die Anwendung ausländischer Normen wieder ganz oder teilweise aus. Dahinter kann man durchaus die Überlegung erblicken, dass man auch bei Anwendung ausländischen Rechts die Inländer nicht des „Schutzes“ des heimischen Rechts entziehen dürfe³⁸.

Die einseitige Ausrichtung des Parlamentsvorschlages zugunsten des Geschädigten resultiert in einer unvorhersehbaren, nahezu beliebigen Schadens-

38 Ebenso *Schwind*, Von der Zersplitterung des Privatrechts durch das internationale Privatrecht und ihrer Bekämpfung, *RabelsZ* 23 (1958), 449 (453) zu dem ähnlich gelagerten Problem der gesonderten Anknüpfung der Ehwirkungen.

tragungspflicht des Schädigers. Dabei scheint ein Grundsatz des Deliktsrechts verloren gegangen zu sein: Nicht alle Schäden, die irgendwie auf jemandes Verhalten kausal zurückgeführt werden können, verpflichten den Schädiger zum Ersatz³⁹.

Der Vorschlag des Parlamentes ist ein Beispiel einer punktuellen Rechtsangleichung ohne Berücksichtigung schlüssiger, konsequenter Gesamtkonzepte⁴⁰. Es sitzt dem verbreiteten Missverständnis auf, Kollisionsrecht nehme eine rein technische Weichenstellung vor und die Änderung könne nur grundsätzliche Unterschiede der Anknüpfung in den jeweiligen Rechtsordnungen überwinden, ohne diese selbst zu beeinflussen. Dem ist nicht so. Ein funktionsfähiges rechtliches System verlangt bei jeder Änderung die Betrachtung der Gesamtzusammenhänge. Dies gilt auch – und vielleicht gerade – im Internationalen Privatrecht.

39 *Esser/Weyers*, Lehrbuch des Schuldrechts, Band II/2 (2000), 129. Ein Schaden ist zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für einen Ersatzanspruch. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht (2006), Rdn. 57.

40 Zur Kritik vgl. *Koziol*, Die Vereinheitlichung des Europäischen Schadenersatzrechts, in: FS anlässlich des 75. Jahr-Jubiläums der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen (2004), 56; *Hommelhoff*, Zivilrecht unter dem Einfluss europäischer Rechtsangleichung, AcP 192 (1992), 102 ff.; *Widmer*, Die Vereinheitlichung des europäischen Schadenersatzrechts aus der Sicht eines Kontinental-europäers, *Revue Hellénique de Droit International* 52 (1999), 99.